



Vor Empfangnahme der Erbhuldigung muss der Regierungsnachfolger in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, «dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren» wird. Diese Erklärung hat der Thronfolger Hans-Adam am 13. November 1989 abgegeben.

Legalitätsversicherung

Als Verpflichtung ist dem Fürsten auferlegt, dass er noch vor der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer *schriftlichen Urkunde eine Legalitätsversicherung* in dem Sinne abgibt, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regiert, seine Integrität erhält und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird (Art. 13).

Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert und wird von beiden gemäss der Verfassung ausgeübt. Nach diesem Grundsatz, der keine Aufteilung der Souveränität darstellt, können weder Fürst noch Volk jeweils allein staatsrechtlich handeln – der Fürst nicht durch die Regierung, das Volk nicht durch den Landtag. Sie sind angewiesen auf einvernehmliches Zusammenwirken, wobei auffällt, dass der Fürst nach der immer noch gültigen Verfassungs-Präambel Johann II. seine Rechte nicht vom Volk, sondern ausdrücklich von Gottes Gnaden ableitet. Der jeweilige Thronfolger hat jedoch dem Volk schriftlich zu erklären, dass er seine Regierungsrechte und -pflichten gemäss Verfassung und Gesetz wahrnehmen werde. Erst dann empfängt er die Erbhuldigung.